

Gebührenordnung

(gültig ab 1. Januar 2019)

1. Erteilung eidgenössischer Weiterbildungstitel

Erster Facharzttitel Fr. 4'000.00

Exklusiv für Mitglieder der FMH:

Rückzahlung von Mitgliederbeiträgen: bis zu Fr. 200.- pro Mitgliedschaftsjahr für maximal 5 Jahre beim Erwerb des ersten Facharzttitels (maximal Fr. 1'000.-; es gelten nur die 5 Jahre vor Erwerb des Facharzttitels)

Zweiter und jeder weitere Facharzttitel Fr. 2'000.00

(ausländische Titel werden nicht berücksichtigt)

«praktischer Arzt / praktische Ärztin» Fr. 2'000.00

(anrechenbar bei Erwerb eines Facharzttitels)

Gebühr für die Facharzt- bzw. Schwerpunktprüfung

Die Gebühr wird von der zuständigen Fachgesellschaft festgelegt

2. Erteilung von SIWF-Weiterbildungstiteln

Facharzttitel (Neuropathologie) Fr. 4'000.00

Rückzahlungen analog Ziffer 1

Schwerpunkt Fr. 1'500.00

Fähigkeitsausweise

Die Gebühr wird von der zuständigen Gesellschaft festgelegt

3. Dienstleistungen im Bereich Weiterbildungstitel

Schriftliche Auskünfte durch die **Geschäftsstelle SIWF**

- geringer Aufwand (½ – 1 Stunde) Fr. 100.00*
- mittlerer Aufwand (1 – 2 Stunden) Fr. 200.00*
- grosser Aufwand (über 2 Stunden) Fr. 300.00*

Erstellung einer Standortbestimmung durch

die **Titelkommission**

- Aufwand unter 2 Stunden Fr. 300.00*
- Aufwand über 2 Stunden Fr. 400.00*

Erstellung eines Duplikates (Diplom) (bei Versand ins Ausland zuzüglich Versandkosten)	Fr. 200.00*
Schaffung von Fähigkeitsausweisen (einmalig); der Betrag wird je nach Aufwand durch die Geschäftsleitung des SIWF festgelegt	Fr. 5'000.00* bis Fr. 10'000.00*
Datenverwaltung und Unterhalt von Fähigkeitsausweisen und interdisziplinären Schwerpunkten bzw. Programm-revisionen (jährlich; Stand per 01.01.)	
- bis 300 Ausweisinhaber	Fr. 500.00*
- ab 301 Ausweisinhaber	Fr. 1'000.00*

* Mehrwertsteuerpflichtig

4. Dienstleistungen im Bereich Fortbildung

Erteilung Label SIWF-approved (Art. 6 Abs. 2 FBO; [vgl. Kriterien für die Anerkennung auf der Website des SIWF](#))

- Erstbeurteilung	
• Voraussichtliche Anzahl Teilnehmende < 50	Fr. 450.00*
• Voraussichtliche Anzahl Teilnehmende > 50	Fr. 600.00*
- wiederholte Veranstaltung	
• Voraussichtliche Anzahl Teilnehmende < 50	Fr. 250.00*
• Voraussichtliche Anzahl Teilnehmende > 50	Fr. 350.00*
- Gebühr bei Ablehnung	Fr. 150.00*

Gebühren für die Erteilung von Fortbildungsdiplomen und

-bestätigungen (wird den Fachgesellschaften in Rechnung gestellt)

- Für Mitglieder der Fachgesellschaft (pro Diplom für 3 Jahre)	Fr. 30.00*
- Für Nichtmitglieder der Fachgesellschaft (pro Diplom für 3 Jahre)	Fr. 100.00*

* Mehrwertsteuerpflichtig

5. Dienstleistungen im Bereich Weiterbildungsstätten

5.1 Anerkennung / Einteilung von Weiterbildungsstätten (Facharzttitle und Schwerpunkte)

Entscheide der WBSK über eine Neuankennung, eine Umteilung (auf Versuch) oder nach Re-Evaluation (Leiterwechsel)

- Kleine Weiterbildungsstätten (bis 5 Weiterzubildende)	Fr. 4'500.00
- Mittlere Weiterbildungsstätten (6 bis 10 Weiterzubildende)	Fr. 6'000.00
- Grosse Weiterbildungsstätten (über 10 Weiterzubildende)	Fr. 7'500.00

5.2 Visitationen

Visitationsgebühr	Fr. 6'500.00
Visitationsgebühr bei vereinfachtem Visitationsverfahren (bis 5 Weiterzubildende)	Fr. 5'500.00

Für Visitationen, bei denen mehrere Weiterbildungsstätten (z.B. Facharzttitle und Schwerpunkte) und / oder eine Weiterbildungsstätte mit mehreren Anerkennungen visitiert werden, legt die Geschäftsleitung SIWF die Visitationsgebühr im Einzelfall fest.

6. Gebühren der Einsprachekommissionen

Verfahrenskosten für Einspracheverfahren je nach Aufwand Fr. 500.00 bis 5'000.00
Ein Kostenvorschuss wird in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten erhoben.

7. Übergangs- und Ergänzungsbestimmungen

1. Die Titelgebühr wird mit der Titelerteilung in Rechnung gestellt, die innert 30 Tagen zu bezahlen ist. Der Eintrag im offiziellen Ärztereister und der Druck des Diploms erfolgen erst nach Zahlungseingang.
2. Bereits bezahlte Gebühren für den Weiterbildungstitel «Praktischer Arzt / Praktische Ärztin» werden beim Erwerb des Facharzttitle angerechnet.
3. Die Reduktion von Mitgliederbeiträgen nach Erwerb des ersten Facharzttitle wird längstens bis zum Jahr 2018 weitergeführt, allerdings nur für FMH-Mitglieder, die ihr Arztdiplom vor dem 1. Januar 2007 und ihren Facharzttitle vor dem 1. Januar 2014 erworben haben.
4. Wer die SIWF-Weiterbildungstitel Gefässchirurgie, Thoraxchirurgie und Neuropathologie nach altem Weiterbildungsprogramm erwirbt, bezahlt Fr. 500.- (wie für den früheren Schwerpunkt). Pioniere erwerben den Titel nach neuem Programm.
5. Beschluss vom 9. November 2007:
Die neue Gebühr für einen zweiten Facharzttitle gilt ab 1. Januar 2008 (Anerkennungsdatum).
6. Beschluss vom 31. Oktober 2013:
Die neue Gebühr für einen zweiten Facharzttitle und einen Schwerpunkt gilt ab 1. Januar 2014 (Anerkennungsdatum). Das gleiche gilt für die Gebühren im Bereich der Fortbildung (vgl. Ziffer 4).
7. Die Übergangs- und Ergänzungsbestimmungen der [alten Gebührenordnung aus dem Jahr 2002](#) bleiben weiterhin gültig, soweit sie noch anwendbar sind.
8. Beschluss vom 15. September 2016
Die neuen Gebühren für die Erteilung des Labels SIWF-approved, für die Erteilung der Fortbildungsdiplome, für die Visitationen und die Anerkennung / Einteilung von Weiterbildungsstätten gelten ab 1. Januar 2017.
FMH-Mitglieder sind von den Gebühren für schriftliche Auskünfte und Standortbestimmungen bis Ende 2017 befreit.
9. Beschluss vom 15. Februar 2018:
Die neue Gebühr für den Schwerpunkt gilt ab 1. Juli 2018 (Anerkennungsdatum).

10. Beschluss vom 18. August 2018:

Die neuen Gebühren gelten ab 1. Januar 2019 (Anerkennungsdatum)

Diese Gebührenordnung ersetzt diejenige aus dem Jahr 2007.

Revisionen:

- 9. November 2010 (genehmigt durch die Geschäftsleitung SIWF)
- 13. Oktober 2011 (genehmigt durch die Geschäftsleitung SIWF)
- 31. Oktober 2013 (genehmigt durch die Geschäftsleitung SIWF)
- 4. Dezember 2014 (genehmigt durch die Geschäftsleitung SIWF)
- 9. Juni 2015 (genehmigt durch die Geschäftsleitung SIWF)
- 24. September 2015 (genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 18. Februar 2016 (genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 15. September 2016 (genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 15. Februar 2018 (genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 18. August 2018 (genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 27. September 2018 (genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 1. November 2018 (genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)